

Abrechnungsvertrag

für die Nutzung der von der ecoCharge GmbH (im folgenden ECOCHARGE) im Auftrag der **Evonik Industries AG** verwalteten Ladepunkte am **Standort Hanau-Wolfgang**.

1. Vertrag, Vertragsschluss und Vertragsbestandteile

1.1 Der Abrechnungsvertrag für die Nutzung der Ladepunkte am Standort der Firma regelt die Nutzung und Abrechnung der an den Ladepunkten zur Verfügung gestellten elektrischen Energie für deren Mitarbeiter (Kunden). Die Mitarbeiter erhalten hierzu eine „Ladekarte“, die sie zur Nutzung der Ladepunkte autorisiert.

1.2 Vertragsbestandteile des Vertrags zwischen dem Kunden und ECOCHARGE sind das Anmeldeformular, die Vertragsbestätigung von ECOCHARGE und die ausgehändigte Ladekarte.

1.3 Der Nutzungsvertrag kommt durch die Vertragsbestätigung von ECOCHARGE in Textform (Email) zustande.

1.4 Das Nutzungsrecht der Ladestationen beginnt ab dem und mit der Aushändigung der Ladekarte an den Kunden.

1.5 Der Kunde wird die an der Ladeinfrastruktur bezogene Energie ausschließlich zur Versorgung seines eigenen Elektrofahrzeugs nutzen. Das Laden von Fahrzeugen, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden (z.B. Taxen) ist nicht gestattet. Bei Verlust der Ladekarte ist der Kunde verpflichtet, die ECOCHARGE hierüber unverzüglich per Email zu informieren. Zur Information muss die folgende Emailadresse genutzt werden: kontakt@eco-charge.eu. Die ECOCHARGE verpflichtet sich, die Kundenkarte unverzüglich nach Mitteilung zu sperren und kann den Kunden über die Sperrung informieren. Der Kunde stellt die ECOCHARGE von sämtlichen Ansprüchen frei, die bis zur Sperrung der Karte entstehen.

2 Vertragslaufzeit, Kündigung

2.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.2 Der Vertrag kann, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, von beiden Seiten in Textform gekündigt werden.

2.3 Ändert ECOCHARGE die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird ECOCHARGE den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. ECOCHARGE soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt. 2.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

3 Vertragsänderungen

3.1 Die ECOCHARGE ist berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages anzupassen, wenn sich die geltenden Gesetze, die einschlägige Rechtsprechung oder die tatsächlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen ändern. Vertragsänderungen werden den Kunden mindestens 4 Wochen vor

Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht in Textform kündigt. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ECOCHARGE die Vertragsbedingungen ändert.

4 Zugangsberechtigung

4.1 Die Ladekarte ermöglicht die Identifizierung des Kunden zur Freischaltung der Ladeinfrastruktur.

4.2 Die Weitergabe oder Übertragung der Ladekarte an Dritte ist nicht gestattet. Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Zugangsdaten.

4.3 Der Kunde schließt in eigener Verantwortung sein Elektrofahrzeug an die Ladeinfrastruktur am Standort der Fa. Brückner an. Das Anschlussverhältnis an der jeweiligen Ladestation ist nicht Bestandteil des Vertrags.

4.4 Ein dauerhafter Anspruch des Kunden auf Zugang und Nutzung der Ladeinfrastruktur bzw. auf Einrichtung und Aufrechterhaltung der Ladestationen besteht nicht.

5 Preise und Preisanpassung

5.1 Das Nutzungsentgelt (in € pro kWh) wird durch die Firma festgelegt. ECOCHARGE erhebt nur einen Beitrag als Verwaltungspauschale und einmalig für die Ladekarte. Die jeweils aktuelle Preisliste ist Basis für die Berechnung des Nutzungsentgelts und der Rechnungserstellung. Für das Jahr beträgt der Preis pro kWh € sowie € pro Monat für die Rechnung und einmalig € für die Ladekarte. Bei Verlust der Ladekarte wird dieser Betrag erneut fällig. * inklusive 19% Umsatzsteuer

5.2 Preisänderungen für den abgegebenen Strom (€ pro kWh) erfolgen ausschließlich aufgrund von Anweisungen der Firma, diese werden von ECOCHARGE ohne weiteren Aufschlag an die Kunden weitergereicht.

5.3 ECOCHARGE behält sich vor, die Preise dementsprechend jederzeit zu ändern.

5.4 Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung an den Kunden weitergegeben.

6 Messung, Abrechnungsgrundlage, Abrechnung

6.1 Die an der Ladestation vom Kunden bezogene Energiemenge werden von ECOCHARGE gemäß den eichrechtskonform ermittelten Ladedaten aus den Ladesäulen an den EVONIK Standorten abgerechnet.

6.2 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich für die im Vormonat durch den Kunden genutzte Ladeinfrastruktur, soweit im Vormonat Ladeinfrastruktur genutzt wurde und ECOCHARGE die Verbrauchsdaten ermitteln konnte. Die Rechnung enthält auch Angaben zu den Einzelverbräuchen je Ladevorgang (Zeitpunkt, Ort, Menge).

6.3 Rechnungen werden zu dem von ECOCHARGE angegebenen Zeitpunkt fällig und der jeweilige Betrag direkt über ein entsprechendes Lastschriftverfahren von ECOCHARGE vom Konto des Kunden abgebucht.

6.4 Ändern sich während eines Abrechnungszeitraums die Preise gemäß Ziffer 5.3, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch und Nutzungszeit zeitanteilig berechnet; zeitliche Verbrauchsschwankungen werden dabei auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt.

7 Zahlungsweise

7.1 Zahlungen für Rechnungen des Kunden erfolgen durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung). ECOCHARGE hat den Zahlungspflichtigen spätestens einen Tag vor Durchführung über die Höhe des Lastschriftbetrages zu informieren.

7.2 Der Kunde verpflichtet sich, der ECOCHARGE seine korrekten Bankdaten zum SEPA-Lastschriftverfahren zur Verfügung zu stellen. Die ECOCHARGE behält sich ausdrücklich vor, Verträge mit Kunden, die unkorrekte oder wissentlich falsche/fremde Bankdaten angeben, unverzüglich zu kündigen.

7.3 Der Kunde hat ECOCHARGE die erforderlichen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte SEPA-Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

8 Zahlungsverzug

8.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der ECOCHARGE angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt.

8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann ECOCHARGE, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Pauschale für jede Mahnung beträgt 2,50 €. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der ECOCHARGE kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die ECOCHARGE die Berechnungsgrundlage nachweisen.

9 Sperrung der Ladekarte

9.1 ECOCHARGE ist berechtigt, die an den Kunden übergebene Ladekarte zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Zugangsdaten besteht, der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, oder der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wurde. In diesen Fällen unterrichtet ECOCHARGE den Kunden über die Sperrung der Zugangsdaten unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit gesetzlich zulässig, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung.

9.2 Bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen ist ECOCHARGE berechtigt, das Zugangsrecht zur Ladestation durch Sperrung der ausgehändigten Ladekarte zu versagen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Sperrung der Ladekarte außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen

nachkommt. ECOCHARGE kann mit der Mahnung zugleich die Sperrung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

9.3 ECOCHARGE hat die Sperrung durch Freischaltung der RFID-Karte unverzüglich umzusetzen, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat.

9.4 Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.

10 Haftung

10.1 ECOCHARGE haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. ECOCHARGE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Vertragsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der ECOCHARGE aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

11 Verbraucherbeschwerden

11.1 Informationen zur Online-Streitbeilegung Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur OnlineBeilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgendem Link zu erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

12 Sonstiges

12.1 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der ECOCHARGE bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

13 Anbieterkennzeichnung

ECOCHARGE GmbH | Bachstraße 17 | 83209 Prien

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Werner Ruthmann

Handelsregister: GmbH Traustein HRB 12523

Kontaktmöglichkeit: Telefon DE: 08051-9657556 Telefax: 0049 08051-9657557 Email: kontakt@eco-charge.eu Internet: www.eco-charge.eu

USt-Id-Nr.: DE131204144